

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz – KOV – 9. AnpG-KOV)
– Drucksachen 8/167, 8/339 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 18 erhält § 56 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vorhundert-satz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrund-lage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 RVO für das laufende Kalenderjahr zugrundegelegt worden ist, gegenüber der, die der vorangegangenen Rentenanpassung zugrundege-legt worden war, verändert hat.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die BVG-Renten sollen wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung künftig ebenfalls zum 1. Januar eines jeden Jahres angepaßt werden. Weitergehende Änderungen des § 56 BVG insbesondere eine Änderung der Anpassungs-grundlage sind systemfremd und sollten deshalb unterbleiben.